

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Januar 2002

Nr. 3

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Zulassungs-
und Immatrikulationsordnung
der Universität Karlsruhe (TH)**

10

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Vom 8. Januar 2002

Aufgrund von § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. November 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe vom 9. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 2000, Nr. 20, S. 138ff) beschlossen:

Artikel 1

1. In der Übersicht werden nach den Worten „§ 2 Zulassungsantrag“ die Worte „§ 2a Ausschluss vom Zulassungsverfahren“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Ausschluss vom Zulassungsverfahren

(1) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ist auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist.

(3) Ausländische Studienbewerber sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis auf einer Skala, bei der jeweils die unterste Bestehensnote mit 50% und die oberste Bestehensnote mit 100% gleichgesetzt wird, nicht mindestens 70% erreicht haben (Mindestnote).

An die Stelle der in Satz 1 definierten Mindestnote tritt gegebenenfalls eine von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen festgesetzte Mindestnote.

Auf ausländische Studienbewerber, die nach den Vorschriften der Hochschulvergabeordnung Deutschen gleichgestellt sind, findet die Mindestnotenregelung keine Anwendung; gleiches gilt für ausländische Bewerber mit Schulabschlusszeugnissen aus Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Ausländische Studienbewerber, die die Mindestnote nach Satz 1 nicht erreicht haben, können ausnahmsweise zur Fortsetzung des Studiums in derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Januar 2002

gez.
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
(Rektor)